

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Anmietung eines Wohnwagen/Reisemobil

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

zur Anmietung eines Wohnwagen/Reisemobil Stand 11/2016

Gültig ab 01.11.2016 (alle vorherigen Mietbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit). Für alle vor dem 01.11.2016 abgeschlossenen Mietverträge gelten die bis zu diesem Datum gültigen Mietbedingungen. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, im Falle des Vertragsabschlusses über die Buchung eines Wohnwagens oder Reisemobil zwischen der Firma my-wohni Detlef Wildenheim und dem jeweiligen Mieter. Jeder Kunde bestätigt mit seiner Buchung, unabhängig davon, wie diese Buchung zustande gekommen ist, telefonisch, per Fax, per Brief, per E-Mail oder online, die AGBs gelesen, akzeptiert und zur Kenntnis genommen zu haben. Bei Unstimmigkeiten zwischen Kunden und dem Vermieter regeln diese AGB alle Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern. Lesen Sie diese Mietbedingungen daher sorgfältig durch.

ALLGEMEIN

Vertragsparteien dieses Vertrages sind der im Mietvertrag genannte Mieter und Vermieter (my-wohni Detlef Wildenheim).

VERTRAGSGEGENSTAND

a) Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Fahrzeuges. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag insbesondere die § 651 a-I BGB - finden keinerlei Anwendung.

Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt den Wohnwagens oder das Reisemobil eigenverantwortlich ein.

b) Bei Ausgabe bzw. Rücknahme des Wohnwagens oder Reisemobil ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

LEISTUNGEN

Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich ausschließlich aus der Beschreibung sowie aus den Angaben des Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Mietbedingungen sind. Geringfügige Leistungsabweichungen, die den Nutzungsumfang nicht erheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zu Anfechtungen durch den Mieter. Technische Änderungen bleiben vorbehalten, das Fahrzeug ist Eigentum des Vermieters.

VERTRAGSABSCHLUSS

Der Mietvertrag wird verbindlich, wenn nach Eingang der Anzahlung und des vom Mieter unterschriebenen Vertrages die Buchung und der Mietpreis durch Vertragsunterzeichnung von my-wohni Wohnwagen Vermietung Detlef Wildenheim bestätigt werden. Der Mietpreis wird nach der jeweils gültigen Mietpreisliste berechnet. Im Mietpreis sind enthalten:

- Haftpflichtversicherung (max. 8.Mio Euro Versicherungssumme je geschädigter Person und Schadenereignis)

- **Fahrzeugversicherung mit 1.500 Euro Selbstbeteiligung je Schadenfall** (1.000 Euro bei Vollkasko, 500 Euro bei Teilkasko)

- Euro Schutzbrief – Europaweiter Pannen- und Unfallschutz

- Vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 19%.

- Verschleißreparaturen und Wartung.

Die Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.

MIETZEITRAUM

Es werden immer die Nächte der Mietdauer berechnet. Zum Beispiel: Der Mietzeitraum von Samstag bis Samstag entspricht 8 Tagen und 7 Nächten, d.h. 7 Tage werden berechnet.

In der Hauptsaison ist eine Mindestmietdauer von 12 Tagen Voraussetzung (Ausnahme bei Buchungslücken).

MIETPREIS

a) Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Kraftstoffkosten, Park-, Camping-, Stellplatz- Maut- Fahrgebühren usw., als auch Bußgelder und sonstige Strafgeldern gehen zu Lasten des Mieters.

b) Durch den Mietpreis sind abgegolten die Kosten für Versicherungsschutz, Wartung sowie Verschleißreparaturen.

c) Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Der Tag der Übernahme und der Tag der Rückgabe werden als ein Miettag berechnet, so fern 24 Stunden nicht überschritten werden und das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird.

d) Bei jeder Anmietung fällt zusätzlich eine einmalige Servicepauschale in Höhe von 15,- € an. Diese entfällt mit Zahlung des Gesamtmietpreises an den Vermieter.

ÜBERGABE DES FAHRZEUGES

Das Fahrzeug wird in technisch einwandfreiem Zustand und gereinigt bereitgestellt, eventuell vorhandene Mängel werden in einem Protokoll festgehalten.

Sollte das bestellte Fahrzeug aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, ist der Vermieter berechtigt, ein Ersatzfahrzeug der gleichen oder höheren Preisgruppe zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet, Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter bestehen nicht.

Das Fahrzeug wird am Tag des Mietbeginns üblicherweise am Nachmittag ab 15.00 Uhr übergeben. Es erfolgt eine gründliche Einweisung in den Wohnwagen oder Reisemobil. Hierfür wird eine Servicepauschale in Höhe von 150,00 Euro fällig. Diese entfällt mit Zahlung der Gesamtmiete an den Vermieter.

Hierbei wird ein Übergabe-Protokoll erstellt, welches sowohl vom Vermieter als auch vom Mieter zu unterzeichnen ist.

RÜCKGABE UND KAUTIONSERSTATTUNG

Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt am Abgabetag üblicherweise bis 11.00 Uhr oder nach Vereinbarung. Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeuges gemeinsam mit dem Vermieter eine abschließende Überprüfung des Fahrzeuges vorzunehmen. Hierbei wird ein Rückgabe-Protokoll erstellt, welches sowohl vom Vermieter als auch vom Mieter zu unterzeichnen ist.

Eine verspätete Übergabe, die der Mieter nicht zu vertreten hat, berechtigt den Mieter nicht zur verspäteten Rückgabe. Das Fahrzeug wird im schadenfreien und gereinigten Zustand übergeben. Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt ebenfalls im gereinigten Zustand. Der Abwassertank und die Toilettenkassette sind durch den Mieter vollständig zu entleeren. Bei nachträglicher Reinigung des Fahrzeuges durch den Vermieter entstehen folgende Kosten je nach Sachlage:

- 100,00 Euro Innenreinigung (Mindestkosten, je nach Verschmutzung und Aufwand auch mehr, Abrechnung dann auf Stundenbasis mit einem Stundesatz von 50 Euro inkl. MwSt.)

- 30,00 Euro Außenreinigung. (Mindestkosten, je nach Verschmutzung und Aufwand auch mehr, Abrechnung dann auf Stundenbasis mit einem Stundesatz von 50 Euro inkl. MwSt.)

- 150,00 Euro Toilettenreinigung

Die Kautions wird bei vertragsgemäßer, mängelfreier und pünktlicher Rückgabe dem Mieter binnen 15 Tagen nach Fahrzeugübergabe per Onlineüberweisung zurück erstattet. Die Kautionsrückzahlung enthebt den Mieter nicht von der Haftung für verdeckte oder bei Fahrzeugrücknahme nicht sofort feststellbaren Mängeln, fehlenden Gegenständen, Beschädigungen und ausstehenden Mietforderungen sowie Schadenersatzansprüchen wegen unsachgemäßem Gebrauch.

Forderungen werden mit der Kautions verrechnet. Kommt der Mieter den vertraglichen Rückgabeverpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, werden die Kosten zur Wiederherstellung des vertraglichen Zustandes berechnet.

Bei vorzeitiger Fahrzeugrückgabe bleibt der Mietpreis unberührt, bei verspäteter Rückgabe wird je angefangene Stunde eine Stundenpauschale von 30,00 Euro, ab 3 Stunden der doppelte Mietpreis je

Verspätungstag berechnet, Schadenersatzansprüche eines unmittelbaren Nachmieters trägt der Mieter. Der Nachweis eines nicht entstandenen Schadens verbleibt beim Mieter. Durch unsachgemäße Reinigung des Mieters entstandenen Schäden gehen voll zu Lasten des Mieters. Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet. Werden Schäden, auch nach Rücknahme des Fahrzeuges, festgestellt, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer der Reparatur, wenn vom Vermieter nachgewiesen ist, dass die Schäden vom Mieter zu verantworten sind. Die Kosten der Instandsetzung gehen zu Lasten des Mieters. Zum Schaden gehört auch der Mietausfall, es gelten hierbei die jeweils gültigen Höchstsätze als vereinbart. Eventuelle Schadensansprüche des Nachmieters gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. (Rückgabezeitpunkt im Mietvertrag festgelegt) an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses sowie eine Vertragsstrafe von 100,- € zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Bei Überziehung in den Saisonzeiten, in denen nur eine wochenweise Vermietung erfolgt, wird bei einer Überziehung von wenigstens einem Tag, der jeweils höchste Wochenpreis berechnet. Die anfallenden Mehraufwendungen des Vermieters sowie Schadensersatzansprüche von Nachmieters wegen verspäteter Rückgabe werden an den Mieter weiterbelastet.

Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Generell besteht kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.

Rückgaben des Fahrzeuges vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden. Sollte aus irgendwelchen Gründen kein Fahrzeug verfügbar sein, ist der Vermieter berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten. Geleistete Zahlungen werden voll erstattet.

Die Wohnwagen und Reisemobile werden nach der Frischwasserverordnung (Stand 01.01.03) übergeben. Der Frisch- und Grauwassertank wird leer übergeben und leer zurückgenommen. Haftungsausschluss für die garantierte Qualität des Trinkwassers wird ausgeschlossen.

Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurück zu verlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

KAUTION

Bei Übergabe des Fahrzeuges muss eine unverzinsliche Kautions in Höhe von 1.500 Euro in bar hinterlegt werden. Die Kautions beinhaltet etwaige Selbstbeteiligungskosten pro Schadenfall. Die Kautions erhält der Mieter bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges zurück. Ansonsten wird die Kautions bis zur Abrechnung des vom Mieter zu tragenden Schadens einbehalten. Der Vermieter ist zur Aufrechnung der Forderungen, die aus der Rückgabe des Fahrzeuges herrühren berechtigt. Reparaturkosten infolge eines Schadenereignisses kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvorschlages abrechnen.

Der Vermieter ist berechtigt die Herausgabe des Fahrzeuges zu verweigern, wenn nicht spätestens zum vereinbarten Abholtermin die Gesamtmiete und die Kautions bei ihm eingegangen ist, oder die vertraglich vereinbarten Fahrer/Mieter nicht spätestens bei der Übergabe des Fahrzeuges einen gültigen Personalausweis/Reisepass und Führerschein der zum Führen eines Fahrzeuges der gemieteten Fahrzeugklasse berechtigt, im Original vorgelegt haben. Das Fahrzeug gilt in diesem Falle auch als vom Mieter schuldhaft nicht rechtzeitig übernommen.

Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter in allen Fällen dieser AGB das Recht die Kautions gebührenfrei zurückzubehalten.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Bei Vertragsabschluss werden mindestens 300,00 Euro des vereinbarten Mietpreises fällig. Spätestens 30 Tage vor Reiseantritt erfolgt die Restzahlung des vereinbarten Mietpreises. Bei kurzfristiger Buchung (weniger als 30 Tage) ist der gesamte Mietpreis sofort fällig. Überweisungen werden getätigt auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Detlef Wildenheim

IBAN DE31 7016 9186 0000 1432 78

BIC GENODEF10DZ

Kreditinstitut: Raiffeisenbank Pfaffenhofen a.d. Glonn

Wird innerhalb der auf dem Mietvertrag angegebenen Frist keine Anzahlung geleistet, ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierungsbestätigung gebunden. Für jede Mahnung werden Gebühren und Zinsen gemäß der aktuellen rechtlichen Gegebenheiten erhoben. Eine Reservierung ist nur nach schriftlicher Bestätigung des Vermieters verbindlich.

MINDESTALTER UND FÜRSORGEPLICHT DES MIETERS

Der Fahrer muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 2 Jahren den Führerschein der Klasse B bzw. Klasse III besitzen.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den bei Anmietung benannten Fahrern gelenkt werden. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschriften aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für sein eigenes einzustehen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und pfleglich zu behandeln, rücksichtsvoll zu fahren und nicht schuldhaft gegen Verkehrsgesetze zu verstoßen. Das Fahrzeug ist nach jeder Fahrtunterbrechung ordnungsgemäß abzustellen und abzuschließen. Das Fahrzeug darf nicht überladen werden, d.h. dass zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschreiten. Ist dies doch der Fall, kommt der Mieter für alle etwaigen Kosten und Gebühren auf. Reifendruck sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Der Mieter hat unbedingt die vorgeschriebenen maximalen Durchfahrtschöhen und -breiten zu beachten. Verletzt der Mieter diese Pflichten, haftet er für die darauf entstehenden Schäden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Anmietung eines Wohnwagen/Reisemobil

RESERVIERUNG UND RÜCKTRITT

Reservierungen von Fahrzeug sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind die folgenden Anteile des voraussichtlichen Mietpreises laut Reservierung zu zahlen:

Rücktritt ab Buchung bis 51 Tage vor 1. Miettag = 150 € pauschal

Rücktritt bis zu 50 Tage vor 1. Miettag = 40% des Mietpreises, jedoch mind. 150 €

Rücktritt bis zu 15 Tage vor 1. Miettag = 70% des Mietpreises, jedoch mind. 150 €

Rücktritt weniger als 15 Tage vor 1. Miettag = 95% des Mietpreises, jedoch mind. 150 €

Rücktritt am Übergabetag = 100% des Mietpreises

Wird das Fahrzeug nicht abgenommen, gilt es als Rücktritt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist keine Rückerstattung möglich. Es bleibt dem Mieter unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht, oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Die nicht termingerechte Abnahme des Fahrzeuges gilt als Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.

REPARATUREN

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu 100,00 Euro, größere Reparaturen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage entsprechender Belege, soweit der Mieter für den Schaden nicht haftet. Reparaturen dürfen nur in Vertragswerkstätten durchgeführt werden, Herstellergarantien und -auflagen sind zu beachten. Steht eine Vertragswerkstatt nicht zur Verfügung, ist umgehend der Vermieter zu verständigen. Sonstige Beschädigungen oder Vorkommnisse, die in Verbindung mit dem Fahrzeug stehen, sind dem Vermieter unmittelbar mitzuteilen, damit eine Ersatzbeschaffung rechtzeitig erledigt werden kann.

UNZULÄSSIGE NUTZUNGEN

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug wie folgt zu verwenden:

- Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests.
- Zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortsnachweisbar sind.
- Zur Weitervermietung, Überlassung an Dritte oder zu unsittlichen Zwecken.
- Zur entgeltlichen Personenbeförderung, zur Beförderung von Lasten oder mehr als der zulässigen Personenzahl.
- Zur Beförderung von Tieren aller Art.
- Zum Transport von Gütern jeglicher Art, die von den Vorstellungen zur Verwendung eines Fahrzeug abweichen.
- Zur Beförderung explosiver, entzündlicher, giftiger, radioaktiver oder sonstiger gefährlicher Stoffe.
- Zur Nutzung über das zulässige Gesamtgewicht hinaus.

HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für von ihm verschuldete Unfallschäden am Fahrzeug bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung. Er haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden, die verursacht werden durch:

- Zurücksetzen des Fahrzeuges ohne Einweisung einer Hilfsperson,
- Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit,
- Unsachgemäße Bedienung der Markise,
- unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges,
- Missachtung maximaler Durchfahrtshöhen und -breiten,
- drogen- oder alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit,
- nicht termingerechte Fahrzeugrückgabe,
- Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen des Mietvertrages.

Des Weiteren haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass ein Unberechtigter das Fahrzeug benutzt hat. Der Mieter trägt die Verantwortung für Schäden im und am Fahrzeug, soweit dem Vermieter nicht von dritter Seite vollständiger Ersatz geleistet wird. Bei Unstimmigkeiten über die Schadenshöhe kann der Vermieter auf Kosten des Mieters einen Sachverständigen beauftragen. In jedem Falle trägt der Mieter die Beweislast, dass ein während der Mietzeit entstandener Schaden nicht durch ihn oder den Mitreisenden verursacht oder verschuldet wurde.

HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet für die vereinbarte Überlassung des Fahrzeuges und ist bemüht, Fehler oder Störungen zu vermeiden, übernimmt jedoch keine Haftung für solche und etwaige daraus entstehender Verluste oder Schäden des Mieters oder Dritten. Der Mieter entbindet den Vermieter von der Haftung von Schäden oder Verlusten von Gegenständen, die mit dem Fahrzeug befördert oder in diesem zurückgelassen werden. Des Weiteren wird die Haftung des Vermieters bei nicht vertretbarem Fahrzeugausfall oder angeordnetem Fahrverbot (Smog, Ozon, Katastrophen, etc.) ausgeschlossen, die Gesamthaftung des Vermieters wird gem. § 651 BGB auf den Mietpreis beschränkt.

AUSLANDSAFHRTEN

Auslandsfahrten sind nur in die Länder erlaubt, welche auf der grünen Versicherungskarte des jeweiligen Fahrzeuges angegeben sind. Fahrten außerhalb der aufgeführten Länder sowie Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind nicht gestattet.

TRANSFERSERVICE

Gegen Zahlung einer individuellen Servicepauschale ist ein Abhol- und Bringservice möglich. Ebenfalls bieten wir Ihnen gegen Zahlung einer individuellen Servicepauschale den Bringservice des Fahrzeuges an.

UNFALL UND SONSTIGE SCHÄDEN

Bei Unfall, Diebstahl, Brand, Einbruch, Wild- und sonstigen Schäden muss der Mieter die zuständige Polizei und den Vermieter verständigen, ein polizeiliches Unfallprotokoll anfertigen lassen und die Daten von Beteiligten und Zeugen feststellen. Der Mieter verpflichtet sich, unverzüglich einen detaillierten schriftlichen Unfallbericht mit Skizze anzufertigen. Der Unfallbericht hat Namen und Anschriften der Beteiligten und etwaiger Zeugen, sowie die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Für einen eventuellen Rücktransport, der Bergung, Verschrottung und Verzollung des Fahrzeuges haftet der Mieter (Kfz-Euroschutzbrief). Sollte ein Schadensfall eintreten, berechnet my-wohni für jeden Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,- Euro.

KRAFFFAHRZEUGVERSICHERUNGEN

Der Mieter ist durch eine gewerbliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens in der Höhe gedeckt, die im Zulassungsland des Fahrzeuges gesetzlich vorgeschrieben ist. Des Weiteren besteht eine Fahrzeugvollkaskoversicherung (**Selbstbeteiligung 1.000,00 Euro je Schadenfall**), eine Fahrzeugteilkaskoversicherung (**Selbstbeteiligung 500,00 Euro je Schadenfall**) sowie ein Euroschutzbrief für das In- und Ausland. In oder auf dem Reisemobil befindliche Gegenstände (Reisegepäck) sind nicht abgedeckt. Wir empfehlen den Abschluss eines Urlaub- Schutz-Paketes.

DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gespeichert. Wir behalten uns jedoch die Weitergabe dieser Daten an berechtigte Dritte vor, insbesondere bei Verstoß gegen den Vertrag, das Wechsel und Scheckgesetz, Zoll-, Devisen- oder Verkehrsbestimmungen sowie bei gerichtlicher Beitreibung ausstehender Forderungen.

NICHTIGKEIT, NEBENABREDEN, SCHRIFTFORM

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer der Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für Änderungen dieses Vertrages ist Schriftform vereinbart. Die Schriftform kann auch nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden. Mündliche Absprachen, Reisen ins außereuropäische Ausland sowie Fahrten in die Türkei bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Dies gilt insbesondere bei Fahrten in Krisengebiete.

ERSATZFAHRZEUG

- a) Kann das Fahrzeug in der gebuchten Kategorie zum Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbaren auch größeren Fahrzeuges bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen. Hierdurch entstehende höhere Nebenkosten, wie Fahr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Soweit berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme eines größeren Fahrzeuges als vertragsgemäße Leistung ablehnen.
- b) Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört wird oder absehbar ist, dass die Nutzung infolge einer Beschädigung, die der Mieter nicht zu vertreten hat, unangemessen lange unmöglich sein wird. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sein denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl oder wird durch den Vermieter verweigert. Hierdurch entstehende höhere Nebenkosten, wie Fahr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.
- c) Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

OBLIEGENHEITEN DES MIETERS

- a) Das Fahrzeug darf, ausgenommen in Notfällen, nur vom Mieter selbst bzw. dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden. Der Mieter muss selbst bei der Abholung des Fahrzeuges erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben und von diesen eine Kopie des Führerscheins und Personalausweis zu hinterlegen. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes.
- b) Der Mieter verpflichtet sich vor Überlassung des Fahrzeuges an einen weiteren Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht, den Fahrer über die Geltung und den Inhalt der Allgemeinen Vermietbedingungen/AGB zu informieren.
- c) Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Schlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Wohnwagen oder das Reisemobil in Verkehrs- und fahrsicherem Zustand befindet die Luftstände des Wohnwagens oder Reisemobil bei jedem Tankstop, bzw. regelmäßig zu überprüfen. Im Falle eines Schadens durch mangelnde Unterhaltspflicht, haftet der Mieter für den gesamten Schaden. Zur Haftung gehört auch der Mietausfall. Eventuelle Schadensersatzansprüche des Nachmieters werden ebenfalls an den Mieter weitergeleitet.
- d) Es ist untersagt, das Fahrzeug u.a. zu verwenden zur Beteiligung an Fahrzeugtests, motorsportlichen Veranstaltungen und zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Leihe, zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung, für Fahrerschulübungen, für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände.
- e) Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in Ost- und außereuropäische Länder sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Vermieters und der Versicherung zulässig.
- f) Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150 € ohne Nachfrage in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters und nach Vorlage des Kostenvoranschlages durch den Mieter sowie der Angabe der ausführenden Werkstatt in Auftrag gegeben werden. Die Rückerstattung der angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter gegen Vorlage entsprechender Nachweise, Belege und Vorlage der ausgetauschten Teile, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet.
- g) Reparaturen an der Bereifung sowie der Bremsanlage durch unsachgemäße Bedienung, Fahrweise, nicht Einhaltung der Reifendrücke oder durch Fremdeinwirkung gehen zu Lasten des Mieters.
- h) Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Wohnwagen oder Reisemobil stehen, sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen und bei Rückgabe schriftlich festzuhalten. Der Mieter kann Ansprüche jedweder Art nicht geltend machen, wenn die solch begründeten Mängel nicht im Rückgabeprotokoll schriftlich und detailliert festgehalten sind.
- i) Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder hat sich der Mieter zu informieren und diese einzuhalten.
- j) Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.
- k) Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.

VERHALTEN BEI UNFALL ODER SCHADENFALL

Der Mieter/Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Selbst bei geringfügigen Unfallschäden hat der Mieter einen ausführlichen schriftlichen Bericht (Name, Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge) unter Vorlage einer Skizze, zu erstellen und an den Vermieter zu übermitteln. Der Mieter/Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 Strafgesetzbuch-StGB ist zu beachten. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter die Versicherung und den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Wohnwagen oder Reisemobil stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen. Behördliche Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Strafverfahren) sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Anmietung eines Wohnwagen/Reisemobil

HAFTUNG DES VERMIETERS

a) Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für den Wohnwagen oder das Reisemobil abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Fahrzeuges zurückgelassen / vergessen werden.

b) Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt

c) Die Sachmangelhaftung für Abhilfe- und Mietminderungsansprüche wird maximal auf dreimal den Tagesgesamtmietpreis begrenzt.

HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen:

a) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht zugunsten unberechtigter Nutzer des Fahrzeuges.

b) Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit und bei Schäden, die auf einer Nichtbeachtung des Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite) sowie der Zuladungsbestimmungen beruhen für alle von ihm dem Vermieter zugefügten Schäden. Ebenfalls haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung zu einem verbotenen Zweck, im Falle einer nicht vertragsgemäßen Rückgabe, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeuges (insbesondere Bedienungsfehler oder eine übermäßige Beanspruchung) sowie im Falle einer eigenmächtigen Vertragsverlängerung entstanden sind

c) Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in den, Ziffern „Mindestalter des Fahrers“, „Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe“, „Obliegenheiten“, „Verhalten bei Unfall oder Schadensfall“ geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter.

Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.

d) Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.

e) Für Schäden am Fahrzeug oder an Dritten durch mitgeführte Tiere und/oder Missachtung des Rauchverbots, haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben.

f) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Wohnwagens oder Reisemobil anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr lt. Zusatzinformationen zum Mietvertrag an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und / oder Schaden entstanden ist.

g) Überlässt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges einem nicht im Mietvertrag angegebenen Dritten und kommt es zu einem Schadensereignis, so haftet der Mieter in voller Schadenshöhe, auch wenn der Dritte den Schaden unverschuldet verursacht hat.

h) Der Mieter ist hierbei ersatzpflichtig für alle Kosten, die für die Reparatur des Mietfahrzeuges notwendig sind. Bei einem Totalschaden haftet der Mieter auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswerts abzüglich Restwert, sowie auf die damit verbundenen Mietausfälle, beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste vereinbarten Höchstbetrag. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt und richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

i) Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeug anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden an den Mieter weitergeleitet.

j) Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten.

k) Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

HAFTUNG BEI DIEBSTAHL

a) Es gelten die Versicherungsbedingungen der jeweiligen Fahrzeug-Versicherung.

SONSTIGES

a) Das Rauchen in den Wohnwagen oder Reisemobilen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung verfällt die Kautions, Schadensersatzansprüche des Nachmieters vorbehalten. Rauchen kann zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung führen, insbesondere wenn der Wohnwagen oder das Reisemobil nach Rauch riecht und auf rauchen zurückführende Asche vorzufinden sind.

b) Gasbetriebene Geräte dürfen nur mit der in Betrieb befindlichen Gasflasche verwendet werden. Es ist untersagt beide Gasflaschen gleichzeitig zu verwenden. Wird die Ersatzgasflasche ohne zwingenden Grund (angeschlossene Flasche ist leer) verwendet wird diese, gleichgültig des Flascheninhalts, dem Mieter in voller Höhe in Rechnung gestellt.

c) Das Unterbringen von Fahrrädern und motorbetriebenen Fahrzeugen im Stauraum ist untersagt, ausgenommen das Fahrzeug ist mit einer entsprechenden Haltevorrichtungen ausgestattet.

d) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Rechnungsanschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Daneben verpflichtet sich der Mieter, den Namen und die Adresse eines berechtigten oder unberechtigten Fahrers des Fahrzeuges mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadenfällen des Fahrers.

f) Als Vertragsstrafe für Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen wird eine Vertragsstrafe von 500,- € vereinbart.

g) Bei jeglichen Zuwiderhandlungen kann der Mieter von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.

VERJÄHRUNG

a) Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Fahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.

b) Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

c) Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

a) Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.

b) Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.

c) Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

d) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

DATENERHEBUNG, -VERARBEITUNG UND -NUTZUNG

a) Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/ Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

b) Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Mieter/Fahrer ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Darüber hinaus kann eine Übermittlung der Personenbezogenen Daten an die von Wohnwagenvermietung my-wohni Detlef Wildenheim beauftragte Dritte erfolgen, soweit dies zur Abwicklung des Mietvertrages sowie zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche des Vermieters erforderlich ist.

c) Der Vermieter hat einen Teil seiner Mietfahrzeugflotte mit einem modernen, satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeuges festzustellen und das Fahrzeug im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen usw.) zu orten und stillzulegen. Eine Weiterleitung der personenbezogenen Vertragsdaten an Ermittlungs- und Steuerbehörden kann für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte für ein unredliches Verhalten bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Anmietung, Vorlage falscher bzw. Verlust gemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Mietfahrzeuges, bei Nichtmitteilung eines evtl. technischen Defektes, bei Verkehrsverstößen und ähnlichem und Fahrten in nicht zulässige Gebiete.

d) Die Ortungsdaten werden in der Regel für die Dauer der Mietzeit bzw. bis zur Rückgabe des Fahrzeuges erhoben und bis zur Rückerstattung der Kautions, im Streitfall bis zur Beilegung dessen gespeichert. Es werden keine Nutzerprofile erstellt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.

b) Änderungen der allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

c) Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und Hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt.

d) Ist der Mieter ein Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Wohnwagen Vermietung Detlef Wildenheim vereinbart.

BESTÄTIGUNG

Mit Vertragsunterzeichnung bestätigt der Mieter den Erhalt und die Anerkennung dieser Mietbedingungen/AGB.